



Deutsches
Forschungsnetz

Urheberrecht – Digitale Leseplätze und Elektronische Pressespiegel an Hochschulen

Marina Rinken

Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Hoeren

Forschungsstelle Recht im Deutschen Forschungsnetz



I. Einführung

II. Digitale Leseplätze (§ 52b UrhG)

LG Frankfurt/M. (U. v. 13.5.2009. Az. 2-06 O 172/09)

III. Elektronischer Pressespiegel (§ 49 UrhG)

I. Einführung Urheberrecht

- Zweck: Existenzsicherung, Kulturgesellschaft
- Gegenstand: persönliche geistige Schöpfung, Eigenart
- Inhalt:
 - Urheberpersönlichkeitsrecht
= persönliche Beziehung zw. Urheber und Werk
 - Verwertungsrechte
= Befugnisse des Urhebers am Werk
- Schranken
= Beschränkung der Verwertungsrechte aufgrund öffentlicher oder privater Interessen

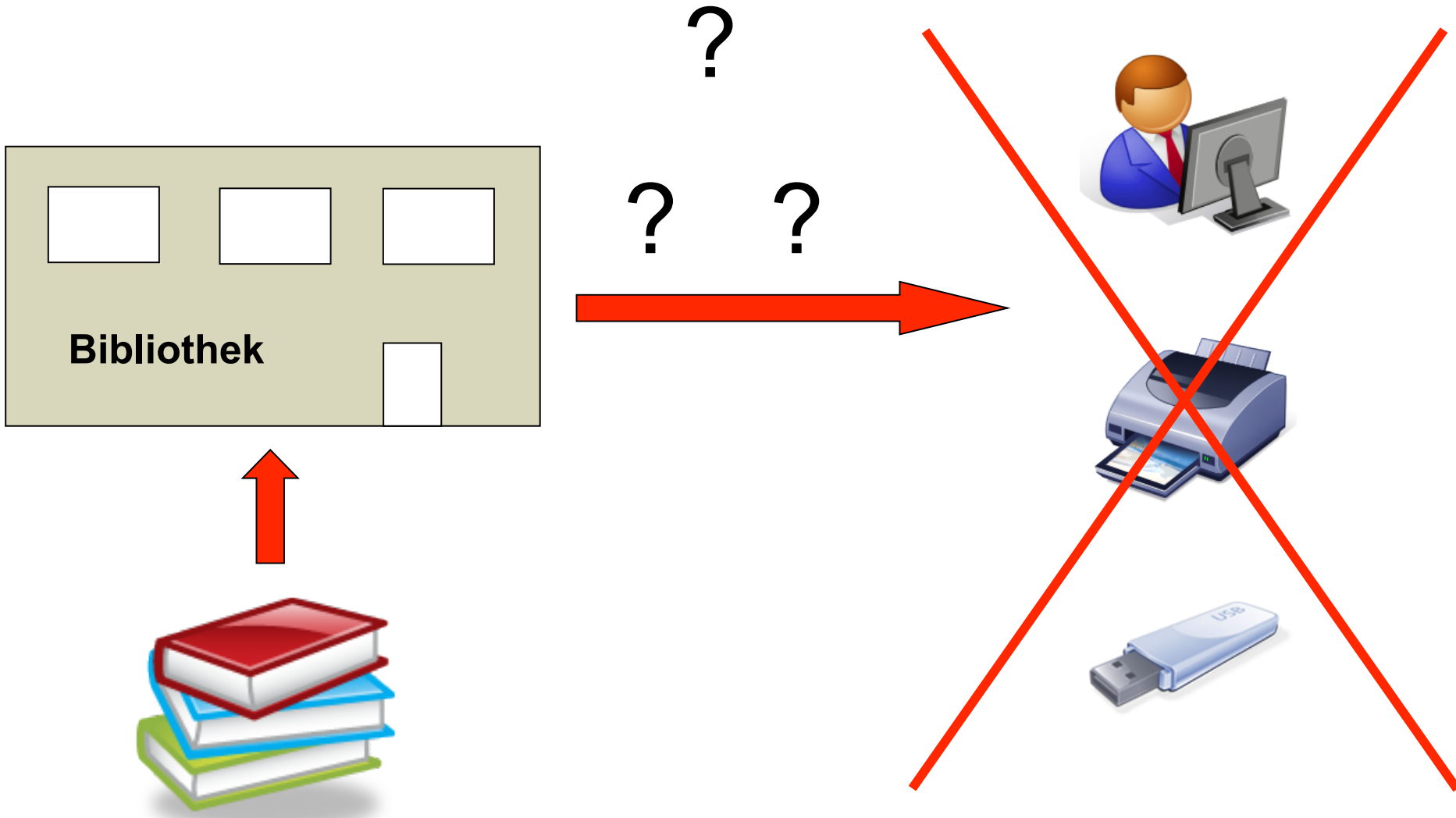
Urheberrecht – Digitale Leseplätze und elektronische Pressespiegel an Hochschulen

II. Digitale Leseplätze (§ 52b UrhG)

Einführung Digitalisierung

- Digitalisierung = Vervielfältigung iSd § 16 Abs. 1 UrhG
„Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.“
 - Speicherung von Daten, Scannen
 - Nicht: Bildschirmanzeige
- Erhöhte Verletzlichkeit des Werkes
- Nutzbarkeit ohne Qualitätsverlust
- Konfliktpotential

Fall



II. Digitale Leseplätze (§ 52b UrhG)

- **§ 52b UrhG:**
*„Zulässig ist, ... Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken ..., ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien **zugänglich zu machen**, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. ...”*
- **1. Problem:**
 - Vervielfältigung = Digitalisierung: nicht genannt
 - Muss Werk bereits in digitaler Form vorliegen oder darf Bibliothek selbst digitalisieren?

II. 1. Problem: Darf Bibliothek selbst digitalisieren?

- Digitalisierung sonst ausdrücklich genannt
- Aber: Sinn und Zweck des § 52b UrhG:
 - Nutzbarkeit der Werke an elektronischen Leseplätzen genauso wie in analoger Form = Hauptanwendungsfall
 - Redaktionelles Versehen des Gesetzgebers
- LG Frankfurt/M.: Annex-Berechtigung zur Zugänglichmachung
- Einschränkung:
 - Nicht mehr Werke gleichzeitig zugänglich machen als der Bestand der Bibliothek umfasst
 - Nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek

II. Digitale Leseplätze (§ 52b UrhG)

- **§ 52b UrhG:**
*„Zulässig ist, ... Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken ..., ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, **soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.** ...”*
- **2. Problem:**
 - Digitalisierung nur wenn **Vertrag** über Lizenz abgeschlossen?
 - = Kernpunkt des Streits zwischen Uni und Verlag

II. 2. Problem: Entgegenstehender Vertragsabschluss

- Ansicht der Verlage:
 - Erkundigungspflicht ob Werk in digitaler Form angeboten wird
 - Möglichkeit eines Vertragsabschlusses = entgegenstehende vertragliche Regelung
- Ansicht der Bibliotheken:
 - Nicht Möglichkeit eines Vertragsabschlusses maßgeblich sondern tatsächlicher Vertragsabschluss

II. 2. Problem: Entgegenstehender Vertragsabschluss

LG Frankfurt/M.:

- Bloße Möglichkeit eines Vertragsschlusses \neq entgegenstehender Vertrag
 - Wortlaut § 52b UrhG: „vertragliche Regelung“
 - Andere Normen: „ermöglichen“ einer vertraglichen Regelung ausdrücklich genannt
 - Wille des Gesetzgebers: Nutzung soll sich „ausschließlich nach dem Vertrag“ richten
 - P.: Erzwingung der Anwendung des § 52b UrhG durch Weigerung eines Vertragsabschlusses
 - Kammer verkennt nicht die sehr komfortabel ausgestalteten Verhandlungsposition der Bibliotheken

II. 3. Problem: Anschlussnutzung

- **§ 52b UrhG:**
*„Zulässig ist, ... Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken ..., ausschließlich **in den Räumen der jeweiligen Einrichtung** an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien **zugänglich zu machen**, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. ...”*
- **3. Problem:**
 - Anschlussnutzung: Ausdrucken und Mitnahme des Ausdrucks, Digitale Speicherung

II. 3. Problem: Ausdruck und Mitnahme der Printkopie

LG Frankfurt/M.:

- **Auszugsweiser Ausdruck und Mitnahme aus Bib:** zulässig
 - Nutzungszweck: Arbeiten mit wissenschaftlichen Texten (markieren etc.)
 - Effektivität von Studium und Forschung

Kritik:

- Nur faktische Verdoppelung der Bibliotheksbestände
- „Lese“-Platz
- Bibliotheken sind Adressat der Norm, nicht Nutzer
- Wortlaut: innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek

II. 3. Problem: Digitale Speicherung

LG Frankfurt/M.:

- **Speicherung auf USB-Stick:** unzulässig
→ anders als beim Ausdruck wird Nutzung des geschaffenen Angebots auch außerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek ermöglicht

Kritik:

- Warum soll für digitale Kopie etwas anderes gelten als für Printkopie?

II. Digitale Leseplätze (§ 52b UrhG): Fazit

- LG Frankfurt/M.: Reine Möglichkeit eines Vertragsabschlusses steht digitalem Leseplatz nicht entgegen
- Anschlussnutzung: Analoge Kopien ok, digitale Kopien nicht
→ Kritisch zu bewerten: Passt nicht zum Wortlaut und Zweck des § 52b UrhG
- Nicht mehr Exemplare gleichzeitig zugänglich machen als Bestand der Bibliothek umfasst, keine Volltextrecherche
- Nur Eilverfahren: Berufungsverfahren abzuwarten
- Orientierungshilfe
- Angestrebter Musterprozess des Börsenvereins des deutschen Buchhandels gegen Uni Würzburg

Urheberrecht – Digitale Leseplätze und elektronische Pressespiegel an Hochschulen

II. Elektronischer Pressespiegel (§ 49 UrhG)

Elektronischer Pressespiegel

- Möglichst umfassendes Informationsportal
- Verweis auf externe journalistische Angebote mittels Verlinkung
- Kurze Zusammenfassung oder auszugsweise Übernahme
- Haftungsprobleme: Schadensersatz und Unterlassung nach UrhG

Elektronischer Pressespiegel

- Journalistische Beiträge = Sprachwerk iSd UrhG, wenn zumindest geringe individuelle Eigenheiten
- Urheber hat Verwertungsrechte
- Nutzung durch andere nur bei Zustimmung oder gesetzlicher Erlaubnis (Schranke)
- Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG:
Jede körperliche Festlegung, die geeignet ist, ein Werk auf irgendeine Weise den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar zugänglich zu machen
- Haftung nach § 97 UrhG:
Art und Weise des Verweises maßgeblich

Verlinkung ohne Inhaltsangabe

Paperboy-Urteil des BGH*:

- Allgemeine Verweise von konkludenter Zustimmung gedeckt:
 - Gehören zum Wesen des Internets
 - Abruf eines Werkes im Internet ohne technische Schutzmaßnahmen
≈ Verlinkung
- Vervielfältigungsrecht nicht verletzt

*BGH, U. v. 17.07.2003, Az.: I ZR 259/00

Stichpunktartige Zusammenfassung

- Stichpunktartige Zusammenfassung \neq Vervielfältigung
- Ausn.: längere geschützte Passagen

Wiedergabe Eins zu Eins

- Wiedergabe des gesamten Textes = Vervielfältigung (§ 16 UrhG)
 - Einzelne Textpassagen durch UrhG geschützt wenn nötige Schöpfungshöhe erreicht
 - vollkommen Banales (-)
 - auch nur wenig Originelles (+)
- Zustimmung des Urhebers oder gesetzliche Ausnahme (Schranke)

Wiedergabe Eins zu Eins: Schranken (1)

- **Pressespiegelfreiheit § 49 I UrhG:**
 - Nur bei politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Tagesfragen
 - Nicht Artikel mit ausschließlich kulturellem oder wissenschaftlichem Inhalt.
 - Tagesfragen: Aktualität
 - Zustimmungsfrei: Pressespiegeln in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art
 - P.: Elektronischer Pressespiegel auch zulässig?

Wiedergabe Eins zu Eins: Schranken (2)

BGH*:

- Art der Nutzung vergleichbar
 - im Wesentliche keine zusätzlichen, die Belange des Urhebers beeinträchtigenden Nutzungs- und Missbrauchsmöglichkeiten
 - P.: Unüberschaubare Zahl von Empfängern, Gefahr der Volltextsuche, umfangreiche Archivierung
 - 2 Einschränkungen:
 - „Nur-Lese-Datei“
 - nur für den Gebrauch innerhalb eines Unternehmens oder einer Behörde
- Universitätsintern im Intranet zulässig; Internet unzulässig

* BGH, U. v. 11.07.2002, Az.: I ZR 255/00

Wiedergabe Eins zu Eins: Schranken (3)

- **Pressespiegelfreiheit § 49 II UrhG:**
 - Vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten
 - Tatsachenberichte, keine Meinungsäußerungen, Kommentierungen, Wertungen
 - Persönliche Leistung fehlt → kein Werk iSd UrhG
- Pressespiegel zulässig

Elektronischer Pressespiegel: Fazit

- Verlinkung ohne Inhaltsangabe immer zulässig (Paperboy)
- Eigene Formulierung / stichpunktartige Zusammenfassung immer zulässig
- Übernahme ganzer Textpassagen = Vervielfältigung = Verstoß gegen § 16 UrhG
 - Universitätsintern im Intranet zulässig (BGH zu § 49 Abs. 1 UrhG)
 - „Nur-Lese-Datei“, bspw. pdf
 - Vergütungsanspruch VG Wort
 - Extern: unzulässig, es sei denn Einwilligung des Urhebers
→ Text selbst formulieren, nur allgemeine Informationen

Forschungsstelle Recht im DFN

E-Mail: recht@dfn.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**